

Antrag auf Fällgenehmigung gemäß Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde

(vom 06.12. 2010, veröffentlicht am 15.12. 2010 im Amtsblatt Nr. 93/02 für den Landkreis Börde)

Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift

Telefon, E-Mail

Gemarkg./ Flur/ Flurst.

(Standort des Baumes/
 der Bäume/ der Sträucher)

A Antrag zur Beseitigung von Bäumen

Lfd. Nr.	Baumart	Standort	Anzahl	Stammumfang	Alter

B Antrag zur Beseitigung von Sträuchern

Lfd. Nr.	Gehölzart	Standort	Anzahl	Bestand (Einzelstrauch/ Hecke/ flächiges Gehölz)	Fläche [m ²]

C Zustand des Baumes/ Strauches/ Gehölzbestandes

Buchst. A / B	Lfd. Nr.	Beschreibung des Zustandes/ Grund der Beseitigung (hohler Stamm, tote Äste, Stammschädigung, Wind- oder Schneebruch, Krankheit usw.)

D Angabe zur Begründung der Gehölzentfernung nach § 6 GehölzSchVO

E Angaben zu Ersatzpflanzungen (Benennung der Gemarkung, Flur und Flurstück)

(Hinweis: Ersatzverhältnis bei Pappeln bis 100 Stück 1:1, alle anderen Bäume mit einem Stammumfang bis 100 cm = 1 Baum Ersatz, für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang 1 zusätzlicher Baum.

Standort (Gemarkung, Flur und Flurstück)	Baum-/ bzw. Strauchart	An- zahl	bzw. Flächengröße (Strauchpflanzungen)	Pflanzqualität

Pflanzplan Bestandteil der Antragsunterlagen

D Angaben zum Artenschutz

(siehe ergänzende Hinweise zum Artenschutz)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Ergänzende Hinweise zum Artenschutz

- *den Antragsunterlagen sind Angaben zur Besiedlung mit div. Tierarten beizufügen (Greifvogelhorste/ Rabennester vorhanden einschließlich der Angabe durch welche Art diese genutzt werden/ wurden oder andere Nist- und Wohnstätten – Nester oder Höhlen – vorhanden)*
- *in jedem Fall sind die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz zu beachten*
- *bei Vorhandensein von Horsten ist ggf. der § 28 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Horstschutz zu beachten*
- *artenschutzrechtliche Regelungen gelten immer vorrangig gegenüber der Gehölzschutzverordnung des Landkreises*
- *das Verbot der Zerstörung, Beseitigung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie weitergehend der Horstschutz gelten auch außerhalb der eigentlichen Fortpflanzungszeit*
- *bei Vorkommen bestimmter Arten ist für die Entfernung derer Niststätten die Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt, Halle) erforderlich und den Antragsunterlagen beizufügen*